

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 7 (1917)
Heft: 41

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:
Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 20.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - Ics. 25.—

Insertionspreis:
Die viersp. Petitzeile 50 Cent.

Eigentum und Verlag der „ESCO“ A.-G.,
Publizitäts-, Verlags- u. Handelsgesellschaft, Zürich I
Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Telef. „Selna“ 5280
Zahlungen für Inserate und Abonnements
nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069
Erscheint jeden Samstag o Parait le samedi

Redaktion:
Paul E. Eckel, Emil Schäfer,
Edmond Bohy, Lausanne (f. d.
französ. Teil), Dr. E. Utzinger.
Verantwortl. Chefredaktor:
Dr. Ernst Utzinger.

Zur Kohlenfrage.

In den zürcherischen Zeitungen erschien nacheinander der vorzüglich verfasste Artikel des Verbandes der zürcherischen Kinobesitzer, den wir, mitsamt dem trefflichen Kommentar der Neuen Zürcher Zeitung, nachstehend publizieren.

Kohlennot und Kino.

Von dem Verband der zürcherischen Kionbesitzer wird uns geschrieben:

Die bundesrätliche Verordnung vom 9. Oktober bestimmt, dass vom 22. Oktober ab die Kinos an zwölf Tagen im Monat nicht geöffnet werden und an den Wochentagen erst von 7 Uhr abends ab spielen dürfen. Die Öffentlichkeit macht sich wohl keinen Begriff, in welchem Masse diese Verordnung das ganze Lichtspielgewerbe zu schädigen geeignet ist. Die Unternehmen in der Stadt Zürich, so wie sie heute sind, arbeiten mit einem viel bedeutenderen Kapitalumsatz, als man gemeinhin annimmt, und beschäftigen zudem etwa 250 Angestellte, die hier für sich und ihre Familien den Lebensunterhalt verdienen. Die Gelder, die in einem Programm, so wie es jetzt geboten wird, investiert sind, entsprechen dem Wochenumsatz eines mittleren Warenhauses. Wenn nach dieser Verfügung die Theater erst abends 7 Uhr öffnen dürfen und damit knapp zwei Vorstellungen unterbringen, dann ist es ausgeschlossen, den Ausgaben für das ganze Personal und für die Films, deren Preise auf lange Zeit hinaus fixiert sind, entsprechende Einnahmen gegenüberstellen zu können.

Die Voraussetzungen, von denen der Bundesrat bei seiner Verordnung geleitet wurde, liegen in zwei Richtungen: einmal soll an Heizung und zum andern an elektrischer Energie gespart werden. Die Lichtspieltheaterbesitzer der Stadt Zürich erkennen die unumgängliche Notwendigkeit dieser Massnahme in keiner Weise, besonders dann nicht, wenn diese Massnahme eine wirkliche Ersparnis mit sich zu bringen geeignet sind. Sie haben nach erfolgter reiflicher Beratung dem Bundesrat ein Gesuch eingereicht um Abänderung der Verordnung vom 9. Oktober in dem Sinne, dass die Lichtspieltheater an den vier Wochentagen schon um 2 Uhr öffnen und zudem als fünften Spieltag einen ungeheizten Sonntag einführen dürfen; als Aequivalent hiefür sollen die Theater in acht aufeinanderfolgenden Tagen vor Weihnachten gänzlich geschlossen bleiben.

Was zunächst die Heizungsfrage betrifft, so ist die Sachlage in Zürich die, dass durch die Schliessung der Kinos an den Nachmittagen an Heizung überhaupt nicht gespart wird. Die Zürcher Kinotheater sind, mit einer einzigen Ausnahme, in zentralgeheizten Häusern untergebracht, wo bekanntlich nach gesetzlicher Vorschrift die Feuerung im Laufe des Nachmittags sistiert wird; mithin fällt die in Frage kommende Heizwärme in die Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden. Werden also die Theater erst um 7 Uhr geöffnet, so muss entweder die Feuerung um soviel länger unterhalten werden, dass um 7 Uhr noch fühlbare Heizwärme in den Radiatoren vorhanden ist, oder es muss für die Theater wieder eigens angefeuert werden, was mit der Einfüh-